

66. Zur Frage der Schadensermittlung bei einem falschen Eide, der in einem Rechtsstreite wegen Vaterschaft und Unterhalt geleistet wird (§§ 197, 199a, 203 ÖstStG.).

VI. Straffenat. Urtr. v. 24. Mai 1940 g. W. 6 D 203/40.

I. Landgericht Leoben.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte Margarete W. wurde in der Rechtsache ihrer gleichnamigen minderjährigen Tochter gegen Ernst B. wegen Vaterschaft und Unterhaltsleistung am 22. Dezember 1936 vor dem Amtsgericht in S. als Zeugin unter Eid vernommen und gab nach den Urteilsfeststellungen bewußt falsch an, sie habe mit Element T. nie ein intimes Verhältnis unterhalten. Weiter veranlaßte sie den Element T. vorsätzlich durch Anraten, daß auch dieser in der genannten Rechtsache am 19. Januar 1937 als Zeuge unter Eid bewußt falsch aussagte, er habe mit Margarete W. niemals geschlechtlich verkehrt.

In der Klage, die diesem Rechtsstreite zugrunde liegt, begehrte die am 26. Oktober 1936 geborene minderjährige Margarete W. einen Unterhaltsbeitrag von 40 S monatlich, angefangen vom Tage der Klageeinbringung, d. i. vom 28. November 1936, an. Mit dem Urteil vom 19. Januar 1937 wurde Ernst B. schuldig erkannt, vom 1. Dezember 1936 an bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 10 S zu bezahlen.

Das Erstgericht hat angenommen, der Schade, der nach der Absicht der Angeklagten den Ernst B. habe treffen sollen, übersteige 2500 S. Es ist hierbei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Wie aus der Einlassung der Angeklagten und aus den Angaben des Element T. hervorgehe, habe die Angeklagte beabsichtigt, von Ernst B. „höhere Alimente, und zwar monatlich 40 bis 50 S, zu erhalten“. Jedenfalls sei ihre Absicht erwiesen, „mehr als 10 S monatlich, die sie vielleicht von T. erhalten haben würde, als Unterhaltsbeitrag zu erlangen“. Wenn man den höheren Beitrag, den sie von B. erhofft habe, nur mit 15 S monatlich annehme, ergebe sich ein Schade von über 2500 S. Dieser Schadenserrechnung legt das Erstgericht „die normale Unterhaltsverpflichtung bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre“ zugrunde.

Mit Recht wendet sich die Beschwerde gegen diesen Ausspruch des Urteils.

Da das Erstgericht unangefochten festgestellt hat, daß durch die falschen Zeugenaussagen kein Schaden entstanden sei, kann, wie das LG. zutreffend annimmt, für die Anwendung des § 203 StG. nur maßgebend sein, ob die Zeugin beabsichtigt hat, einen Schaden von mehr als 2500 S herbeizuführen.

Das Erstgericht hat, wie schon erwähnt, in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, die Angeklagte habe beabsichtigt, durch ihre Taten von Ernst B. einen Unterhaltsbeitrag für ihr Kind von mehr als 10 S monatlich zu erlangen. Bei der ziffernmäßigen Berechnung aber geht das LG. von der Annahme aus, die Angeklagte habe einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 15 S monatlich erreichen wollen. Diese tatsächlichen Feststellungen, die nicht angefochten werden, sind auch bei der Nachprüfung des Urteils zugrunde zu legen.

Für die Beurteilung der Schädigungsabsicht ist der Zeitpunkt der Tat maßgebend. Für diesen Zeitpunkt läßt sich der Schaden, den die Angeklagte hat herbeiführen wollen, nur insoweit genau ermitteln, als er dem Ernst B. durch die Bezahlung der bis dahin fällig gewordenen Unterhaltsraten entstehen sollte. Geht man von der Überreichung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsleistung (28. November 1936) aus, so ergibt sich für die Zeit bis zur Ablegung des Eides durch die Angeklagte (22. Dezember 1936) ein Schaden von höchstens 15 S. Wann die Angeklagte den Element T. zu der falschen Aussage veranlaßt hat, spricht das Urteil nicht aus. Selbst wenn jedoch angenommen wird, daß sie das erst an dem Tage getan hat, an dem T. als Zeuge vernommen worden ist (19. Januar 1937), ergibt sich auch nur ein Schaden von 30 S. Was dagegen die Unterhaltsbeträge anlangt, die erst in Zukunft fällig werden, so gestattet es die eigentümliche Natur des Unterhaltsanspruches des Kindes nicht, die Summe aller Raten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres des Kindes anzurechnen. Der Fortbestand und der Umfang der Unterhaltsverpflichtung, die dem Kindesvater obliegt, ist durch eine Reihe von Umständen bedingt, die sowohl auf der Seite des Unterhaltspflichtigen als auch auf der Seite des Kindes eintreten können und die zur Zeit der Tat nicht näher vorhersehbar waren. Es ist daher nicht möglich, zu dem Schlusse zu kommen, daß die Angeklagte im gegebenen Fall einen Schaden von mehr als

2500 S habe herbeiführen wollen. Es kann deshalb auch ganz davon abgesehen werden, daß das Erstgericht nicht festgestellt hat, die Absicht der Angeklagten sei auf die Zufügung eines Schadens von mehr als 2500 S gerichtet gewesen.